

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2022

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

[Urteil Beeler gegen die Schweiz](#) (Grosse Kammer) vom 11. Oktober 2022 (Nr. 78630/12)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), das das Erlöschen des Anspruchs von Witwern auf Witwerrente mit Volljährigkeit des jüngsten Kindes vorsieht, nicht aber von Witwen.

Der Fall betrifft die Aufhebung der Witwerrente des Beschwerdeführers mit Volljährigkeit seines jüngsten Kindes. Das AHVG sieht nämlich vor, dass der Anspruch auf eine Witwerrente erlischt, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet, was es bei einer Witwe nicht vorsieht. Vor dem Gerichtshof berief sich der Beschwerdeführer auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und beschwerte sich, dass er im Vergleich zu verwitweten Müttern, die in der gleichen Situation ihren Rentenanspruch nicht verloren hätten, diskriminiert worden sei. Die Grosse Kammer nahm zunächst Stellung zur Frage der *Anwendbarkeit der Artikel 8 und 14 der Konvention*. Sie erläuterte ihre Rechtsprechung und die künftig zu befolgende Vorgehensweise bei der Feststellung, ob Rügen betreffend Sozialleistungen unter Artikel 8 der Konvention fallen. Sie stellte fest, dass Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention zur Anwendung kommt, wenn die fraglichen Massnahmen das Familienleben fördern sollen und zwangsläufig Auswirkungen auf seine Organisation haben. Sie befand, dass die Witwerrente das Familienleben des überlebenden Ehemannes fördern solle; sie ermögliche es ihm, sich ganz um seine Kinder zu kümmern, wenn dies zuvor die Rolle der verstorbenen Ehefrau gewesen sei, oder sich in jedem Fall mehr den Kindern zu widmen, ohne sich finanziellen Schwierigkeiten gegenüberzusehen, die ihn zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zwingen würden. Im Fall des Beschwerdeführers berücksichtigte die Grosse Kammer insbesondere die Tatsache, dass die Töchter des Paares zum Zeitpunkt des Todes der Ehefrau 1994 ein Jahr und neun Monate bzw. vier Jahre alt gewesen sind und dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle aufgegeben hat, um sich ganz seiner Familie zu widmen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die fragliche Rente das Familienleben des überlebenden Ehepartners fördern soll. Daher gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der vorliegende Sachverhalt unter Artikel 8 der Konvention fällt. In der Sache selbst, d. h. der *Frage eines Verstosses gegen das Diskriminierungsverbot*, befand die Grosse Kammer, dass der Beschwerdeführer, obwohl er sich in einer vergleichbaren Situation hinsichtlich der Notwendigkeit befand, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, nicht auf die gleiche Weise wie eine Witwe behandelt wurde. Er erlitt somit eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Die Kammer befand, dass die Regierung keine gewichtigen oder „besonders ernsten und überzeugenden Gründe“ nachgewiesen hat, die diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann sich die Regierung, um eine Benachteiligung von Witwern gegenüber Witwen zu rechtfertigen, nicht auf die Vermutung berufen, dass der Ehemann seine Ehefrau finanziell unterstütze. Er befand, dass diese Gesetzgebung vielmehr zur Aufrechterhaltung von Vorurteilen und Stereotypen bezüglich der Natur oder der Rolle von Frauen in der Gesellschaft beiträgt und eine Benachteiligung sowohl für die Berufstätigkeit von Frauen als

auch für das Familienleben von Männern darstellt. Verstoss gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention (12 zu 5 Stimmen).

Urteil M. M. gegen die Schweiz vom 15. Dezember 2022 (Nr. 13735/21)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Familiennachzug.

Die Beschwerde betrifft die Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers, eines Flüchtlings sudanesischer Herkunft, seiner Tochter gemäss Artikel 51 des Asylgesetzes Asyl zu gewähren und ihr eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Der Beschwerdeführer reiste 2014 in die Schweiz ein. Die Schweizer Behörden erkannten ihn als Flüchtling an und gewährten ihm 2016 Asyl. Seine Tochter wurde 2014 geboren. Der Beschwerdeführer behauptet, er habe sich von der Mutter getrennt und diese habe ihre Tochter im Alter von sechs Wochen bei ihm zurückgelassen, bevor sie den Sudan in Richtung Australien verlassen habe. Sie sei nur sehr sporadisch mit ihrer Tochter in Kontakt gewesen. Als seine Tochter drei Monate alt gewesen sei, habe er aus dem Sudan fliehen und sie bei seiner Mutter zurücklassen müssen. Seit deren Tod im Jahr 2019 befinde sich seine Tochter bei seiner Schwester. Der Beschwerdeführer trägt vor, seine Schwester könne sich nicht mehr um sie kümmern. Die Schweizer Behörden lehnten den Antrag, seiner Tochter Asyl zu gewähren, mit der Begründung ab, dass die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter keinen Anspruch auf Familienasyl im Sinne von Artikel 51 Asylgesetz begründen könne. Die Schweizer Behörden waren der Ansicht, es bestünden Zweifel, ob die Bedingung der Trennung aufgrund von Flucht erfüllt sei, insbesondere weil nicht von einem tatsächlich gelebten Familienleben vor der Flucht des Beschwerdeführers ausgegangen werden könne. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Verweigerung der Familienzusammenführung mit seiner Tochter sein Recht auf Achtung seines Familienlebens aus Artikel 8 der Konvention verletze. Zudem habe er nicht über eine wirksame Beschwerde gemäss Artikel 13 der Konvention verfügt. Die Parteien haben in diesem Fall eine gütliche Einigung erzielt. Verfahren eingestellt.

Urteil D. B. und andere gegen die Schweiz vom 22. November 2022 (Nr. 58817/15 und Nr. 58252/15)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Leihmutterschaft.

Der Fall betrifft ein gleichgeschlechtliches Paar, das in einer eingetragenen Partnerschaft zusammenlebt und in den USA einen Vertrag über eine Leihmutterschaft abgeschlossen hat, in deren Folge der dritte Beschwerdeführer geboren wurde. Die Beschwerdeführer rügen insbesondere die Weigerung der Schweizer Behörden, das von einem US-Gericht festgestellte Kindesverhältnis zwischen dem Wunschvater (erster Beschwerdeführer) und dem aus der Leihmutterschaft hervorgegangenen Kind (dritter Beschwerdeführer) anzuerkennen. Das Kindesverhältnis zwischen dem genetischen Vater (zweiter Beschwerdeführer) und dem Kind wurde dagegen von den Schweizer Behörden anerkannt. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Hauptunterscheidungskriterium in diesem Fall im Vergleich zu seinen bisher entschiedenen Fällen darin besteht, dass die ersten beiden Beschwerdeführer ein gleichgeschlechtliches Paar sind, das in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. In Bezug auf den dritten Beschwerdeführer stellte der Gerichtshof fest, dass das nationale Recht den Beschwerdeführern bei der Geburt des Kindes keine Möglichkeit bot, das Kindesverhältnis zwischen dem Wunschelternteil (dem ersten Beschwerdeführer) und dem Kind anerkennen zu lassen. Die Adoption stand damals nur verheirateten Paaren offen, nicht aber Paaren, die in einer eingetragenen Partnerschaft lebten. Erst seit dem 1. Januar 2018 ist es möglich, das Kind eines eingetragenen Partners zu adoptieren. Somit hatten die Beschwerdeführer fast sieben Jahre und acht Monate lang

keine Möglichkeit, das Kindesverhältnis endgültig anerkennen zu lassen. Der Gerichtshof entschied daher, dass die Weigerung der Schweizer Behörden, die im Ausland rechtmässig ausgestellte Geburtsurkunde über das Kindesverhältnis zwischen dem Wunschvater (dem ersten Beschwerdeführer) und dem in den USA durch Leihmutterschaft geborenen Kind anzuerkennen, ohne alternative Möglichkeiten zur Anerkennung dieses Verhältnisses vorzusehen, nicht dem Kindeswohl entspricht. Mit anderen Worten stellt der allgemeine und uneingeschränkte Ausschluss der Anerkennung der Beziehung zwischen dem Kind und dem ersten Beschwerdeführer während eines erheblichen Zeitraums einen unverhältnismässigen Eingriff in das Recht des dritten Beschwerdeführers auf Achtung seines durch Artikel 8 geschützten Privatlebens dar. Die Schweiz hat somit ihren Ermessensspielraum überschritten, indem sie eine solche Möglichkeit nicht rechtzeitig in ihrer Gesetzgebung vorgesehen hat. In Bezug auf den ersten und zweiten Beschwerdeführer wies der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Leihmutterschaft, die sie zur Gründung einer Familie genutzt haben, nach schweizer Recht gegen die öffentliche Ordnung verstösst. Sodann entschied er, dass die konkreten Schwierigkeiten, denen sie in ihrem Familienleben mangels Anerkennung der Verbindung zwischen dem ersten und dem dritten Beschwerdeführer im Schweizer Recht gegenüberstehen könnten, nicht über das hinausgehen, was die Einhaltung von Artikel 8 der Konvention gebietet. Verletzung von Artikel 8 EMRK in Bezug auf den dritten Beschwerdeführer (6 zu 1 Stimmen). Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK in Bezug auf den ersten und den zweiten Beschwerdeführer (einstimmig).

Urteil Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) und Kessler gegen die Schweiz vom 11. Oktober 2022 (Nr. 21974/16)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); zivilrechtliche Verurteilung einer Tierschutzorganisation und ihres Vorsitzenden wegen Ehrverletzung eines Politikers in zwei Broschüren.

Der Fall betrifft die zivilrechtliche Verurteilung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz und von Erwin Kessler wegen Ehrverletzung eines Politikers, des ehemaligen Freiburger Staatsrats P.C., in zwei Broschüren. Mit Urteil vom 14. Januar 2011 urteilte das Zivilgericht, dass die Broschüren widerrechtlich die Persönlichkeit von P.C. verletzen, und wies die Beschwerdeführer an, die Broschüren und andere damit zusammenhängende Dokumente sofort von der Internetseite des beschwerdeführenden Vereins und anderen persönlichen Seiten zu entfernen sowie das Urteil in drei regionalen Zeitungen zu veröffentlichen. Das Zivilgericht verurteilte sie zudem dazu, P.C. 5000 Schweizer Franken Schmerzensgeld zu zahlen. Das Kantonsgericht bestätigte dieses Urteil. Mit Urteil vom 8. September 2015 liess das Bundesgericht den Rechtsbehelf der Beschwerdeführer teilweise zu und entschied, dass P.C. kein Schmerzensgeld gezahlt werden müsse, da die Veröffentlichung des Urteils ausreichend sei. Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung (Artikel 10 EMRK) geltend. In seinen Erwägungen wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Behauptungen der Beschwerdeführer auf P.C. abzielten, einen Politiker, für den die Grenzen zulässiger Kritik weiter gefasst seien als für einfache Privatpersonen. Er befand, dass die von den Beschwerdeführern verwendeten Ausdrücke (insbesondere „Ochse“ und „Abfall“) die Grenzen des Zulässigen im Zusammenhang mit einer Wahl und dem allgemeinen Interesse am Thema Tierschutz nicht überschritten hätten. Darüber hinaus befand der Gerichtshof, die nationalen Gerichte hätten die von den Beschwerdeführern zur Untermauerung ihrer Behauptungen vorgelegten Informationen prüfen und das hier betroffene Recht auf Privatleben einerseits und das Recht auf freie Meinungsäusserung andererseits gemäss den in seiner Rechtsprechung festgelegten Kriterien gegeneinander abwägen müssen. Der Gerichtshof urteilte, dass die nationalen Gerichte nicht überzeugend dargelegt haben, warum das Recht von P.C. auf Schutz seines Rufes über das Recht der Beschwerdeführer auf freie Meinungsäusserung gestellt werden

müsse. Hinsichtlich der auferlegten Sanktionen stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer verpflichtet worden waren, die Broschüren von ihrer Internetseite zu entfernen und den Urteilstenor des Zivilgerichts in drei Zeitungen des Kantons Freiburg zu veröffentlichen. Er entschied, dass die erste Sanktion angesichts des wichtigen politischen Themas unverhältnismässig war und dass die beiden zivil- statt strafrechtlichen Sanktionen eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit durch die Beschwerdeführer haben könnten. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Entscheid Taher gegen die Schweiz vom 13. Oktober 2022 (Nr. 41692/16)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Streichung aus dem Register (Art. 37 EMRK); Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Die Beschwerde betrifft die Ablehnung des Gesuchs um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung eines irakischen Staatsangehörigen kurdischer Herkunft, der 1980 geboren wurde und im Alter von 23 Jahren in die Schweiz kam, mit der Begründung, er sei nach der Trennung von seiner Ehefrau ungenügend integriert. Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz zwei Kinder, die 2008 bzw. 2011 geboren wurden und beide die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen. Der Beschwerdeführer wurde wegen Strassenverkehrsdelikten zu zwei Geldstrafen verurteilt und hatte, teilweise zusammen mit seiner Familie, Sozialhilfeleistungen in Höhe von fast 200 000 Schweizer Franken erhalten. Er hielt sich seit dreizehn Jahren in der Schweiz auf, als das Bundesgericht mit Urteil vom 6. Juni 2016 seine Wegweisung bestätigte. Unter Berufung auf Artikel 8 der Konvention rügte der Beschwerdeführer, dass ihm die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verweigert worden war. Nachdem dem Beschwerdeführer nach einem Wiedererwägungsgesuch eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist, besteht keine Gefahr mehr, dass er aus der Schweiz weggewiesen wird. Verfahren eingestellt (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b EMRK).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Mortier gegen Belgien vom 4. Oktober 2022 (Nr. 78017/17)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); nachträgliche Kontrolle der Sterbehilfe.

Der Fall betrifft die Sterbehilfe für die Mutter des Beschwerdeführers, die ohne dessen Wissen und das Wissen seiner Schwester durchgeführt wurde. Die Mutter des Beschwerdeführers wollte ihre Kinder nicht über ihren Wunsch nach Sterbehilfe informieren, obwohl die Ärzte ihr dies mehrfach geraten hatten. Der Fall betrifft nicht die Frage, ob ein Recht auf Sterbehilfe besteht, sondern ob die Sterbehilfe, wie sie bei der Mutter des Beschwerdeführers durchgeführt wurde, mit der Konvention vereinbar ist. In Bezug auf die Massnahmen und das Verfahren im Vorfeld der Sterbehilfe stellte der Gerichtshof fest, dass die Bestimmungen des Gesetzes über Sterbehilfe grundsätzlich einen geeigneten gesetzlichen Rahmen bilden, um den in Artikel 2 der Konvention geforderten Schutz des Rechts der Patienten auf Leben zu gewährleisten. Er befand, dass aus den ihm vorliegenden Informationen nicht hervorgeht, dass der Akt der Sterbehilfe an der Mutter des Beschwerdeführers, der in Übereinstimmung mit dem festgelegten gesetzlichen Rahmen durchgeführt wurde, die Anforderungen von Artikel 2 der Konvention missachtet hat. Der Gerichtshof urteilte jedoch, dass der Staat seine positive Verfahrenspflicht sowohl aufgrund der mangelnden Unabhängigkeit der Föderalen Kommission zur Kontrolle und Bewertung der Sterbehilfe als auch aufgrund der Dauer der in diesem Fall durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen verletzt hat. In Bezug auf Artikel 8 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass die Ärzte der Mutter des Beschwerdeführers unter Beachtung des Gesetzes, ihrer Pflicht zur Vertraulichkeit und zur Wahrung des Arztgeheimnisses sowie der berufsethischen Richtlinien alles vernünftig Mögliche unternommen hatten, damit die Mutter ihre Kinder über ihren Wunsch nach Sterbehilfe informiert. Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK aufgrund des gesetzlichen Rahmens für Handlungen im Vorfeld der Sterbehilfe (5 zu 2 Stimmen). Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK aufgrund der Bedingungen, unter denen die Sterbehilfe für die Mutter des Beschwerdeführers durchgeführt wurde (5 zu 2 Stimmen). Verletzung von Artikel 2 EMRK aufgrund von Mängeln bei der nachträglichen Kontrolle der durchgeführten Sterbehilfe (einstimmig). Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) (6 zu 1 Stimmen).

Urteil Sanchez-Sanchez gegen Vereinigtes Königreich (Grosse Kammer) vom 3. November 2022 (Nr. 22854/20)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Auslieferung eines mexikanischen Staatsangehörigen an die USA, damit er dort wegen Verbreitung von und Handel mit Betäubungsmitteln vor Gericht gestellt werden kann.

Der Fall betrifft den Antrag auf Auslieferung des Beschwerdeführers, eines mexikanischen Staatsangehörigen, an die Vereinigten Staaten, damit er dort wegen Verbreitung von und Handel mit Betäubungsmitteln vor Gericht gestellt werden kann. Dieser ist der Ansicht, es bestehe die Möglichkeit, dass er im Falle einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung verurteilt werde. Der Gerichtshof stellte fest, dass die in seiner früheren Rechtsprechung dargelegten Grundsätze zwar im innerstaatlichen Kontext Anwendung finden, dass aber in einem Auslieferungsfall wie diesem, in dem der Beschwerdeführer weder schuldig gesprochen noch verurteilt worden ist und in dem die Feststellung einer Verletzung dazu führen könnte, dass er nicht vor Gericht gestellt wird, ein differenzierter Ansatz geboten ist. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass es im Zusammenhang mit einer Auslieferung erstens Sache des

Beschwerdeführers ist, nachzuweisen, dass ein reales Risiko besteht, dass er im Falle einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung verurteilt wird. Zweitens muss sich der um Auslieferung ersuchte Staat vor der Zulassung der Auslieferung vergewissern, dass es im ersuchenden Staat einen Mechanismus zur Überprüfung von Strafen gibt, bei dem die nationalen Behörden die Fortschritte des Häftlings auf dem Weg zur Besserung oder andere auf seinem Verhalten oder sonstigen Umständen beruhende Gründe für eine Entlassung prüfen können. In Bezug auf den Beschwerdeführer befand der Gerichtshof, dass er nicht nachgewiesen hat, dass im Falle einer Verurteilung in den USA wegen der ihm vorgeworfenen Straftaten ein reales Risiko besteht, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne vorzeitige Entlassung auf Bewährung verurteilt zu werden. Daher war es nicht notwendig, den zweiten Schritt der Prüfung vorzunehmen. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil Florindo de Almeida Vasconcelos Gramaxo gegen Portugal vom 13. Dezember 2022 (Nr. 26968/16)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verwendung von per GPS erfassten Kilometerdaten des Dienstwagens eines Pharmaberaters, um diesen zu entlassen.

Der Fall betrifft die Entlassung des Beschwerdeführers auf der Grundlage von Daten, die von einem Geolokalisierungssystem in dem Fahrzeug gesammelt wurden, das ihm sein Arbeitgeber zur Ausübung seiner Tätigkeit als Pharmaberater zur Verfügung gestellt hatte. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK behauptete der Beschwerdeführer, dass die Verarbeitung von Geolokalisierungsdaten, die von dem in seinem Dienstfahrzeug installierten GPS-System gewonnen wurden, und die Verwendung dieser Daten als Grundlage für seine Entlassung sein Recht auf Achtung seines Privatlebens verletzt hätten. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK beschwerte er sich über die mangelnde Fairness des Verfahrens vor den nationalen Gerichten, da diese sich fast ausschliesslich auf rechtswidriges Beweismaterial gestützt hätten, das mithilfe des in seinem Dienstfahrzeug eingebauten GPS-Systems gesammelt worden sei; er beschwerte sich auch über eine Abweichung von der innerstaatlichen Rechtsprechung, die den Grundsatz der Rechtssicherheit beeinträchtigt habe. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass der Beschwerdeführer wusste, dass das Unternehmen ein GPS-System in seinem Fahrzeug installiert hatte, um die bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit und gegebenenfalls bei privaten Fahrten zurückgelegten Kilometer zu überwachen. Er stellte weiter fest, dass das Berufungsgericht, indem es nur die Geolokalisierungsdaten über die gefahrenen Kilometer berücksichtigte, den Umfang des Eingriffs in das Privatleben des Beschwerdeführers auf das Mass reduzierte, das für das verfolgte legitime Ziel, nämlich die Kontrolle der Ausgaben des Unternehmens, zwingend erforderlich war. Der Gerichtshof befand, dass das Berufungsgericht das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens und das Recht seines Arbeitgebers auf ein ordnungsgemässes Funktionieren des Unternehmens sorgfältig gegeneinander abgewogen hat, indem es das von dem Unternehmen verfolgte legitime Ziel, nämlich das Recht, seine Ausgaben zu kontrollieren, berücksichtigte. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK und keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

Urteil K.K. und andere gegen Dänemark vom 6. Dezember 2022 (Nr. 25212/21)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Kindeswohl in einem Fall eines Adoptionsverbots infolge einer bezahlten Leihmutterschaft.

Dieser Fall betrifft die Nichtgenehmigung der Adoption von Zwillingen durch die Beschwerdeführerin als „Stiefmutter“ in Dänemark. Die Zwillinge waren von einer Leihmutter in der Ukraine entbunden worden, die für diese Dienstleistung gemäss einem Vertrag mit der Beschwerdeführerin und ihrem Lebensgefährten, dem biologischen Vater der Kinder, bezahlt worden war. Nach dänischem Recht ist eine Adoption nicht zulässig, wenn die Person, die ihr zustimmen soll, entlohnt worden ist. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass das Familienleben der Beschwerdeführer nicht verletzt wurde, insbesondere weil die Beschwerdeführer, die ohne Einschränkungen mit dem Vater der Kinder zusammenleben, in ihrem Familienleben nicht beeinträchtigt sind. Er stellte zudem einstimmig fest, dass die innerstaatlichen Behörden berechtigt waren, dem öffentlichen Interesse an der Kontrolle bezahlter Leihmutterschaften Vorrang vor den Rechten der Beschwerdeführerin aus Artikel 8 zu geben. Der Gerichtshof befand jedoch, dass die dänischen Behörden das Interesse der Kinder und das Interesse der Gesellschaft an der Begrenzung der negativen Folgen kommerzieller Leihmutterschaften nicht angemessen gegeneinander abgewogen haben, insbesondere in Bezug auf die Rechtsstellung der Kinder und ihre rechtliche Beziehung zur Beschwerdeführerin. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK, da die Beschwerdeführer, die ohne Einschränkungen mit dem Vater der Kinder zusammenleben, in ihrem Familienleben nicht beeinträchtigt wurden (einstimmig). Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK im Hinblick auf das Recht der Mutter auf Achtung ihres Privatlebens (einstimmig). Verletzung von Artikel 8 EMRK im Hinblick auf das Recht der beiden beschwerdeführenden Kinder auf Achtung ihres Privatlebens (4 zu 3 Stimmen).

Urteil I.M. und andere gegen Italien vom 10. November 2022 (Nr. 25426/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Kinder, die zu Treffen mit ihrem gewalttätigen Vater gezwungen werden.

Der Fall betrifft eine Mutter und ihre beiden Kinder, die der Ansicht sind, dass der italienische Staat seine Schutz- und Fürsorgepflicht ihnen gegenüber verletzt habe, da der drogen- und alkoholabhängige Vater die Kinder bei gemeinsamen Treffen misshandelt und bedroht haben soll. Der Fall betrifft auch den Beschluss der innerstaatlichen Gerichte, das Sorgerecht der Mutter auszusetzen, die sie als „den Treffen mit dem Vater ablehnend gegenüberstehend“ einstufte, da sie sich auf häusliche Gewalt und die mangelnde Sicherheit der Treffen beim Vater berufen hatte, um daran nicht teilzunehmen. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die seit 2015 abgehaltenen Treffen das psychologische und emotionale Gleichgewicht der Kinder gestört haben, die gezwungen waren, ihren Vater unter Bedingungen zu treffen, die keine schützende Umgebung gewährleisteten. Ihr übergeordnetes Interesse, nicht zu Treffen unter solchen Bedingungen gezwungen zu werden, ist daher missachtet worden. Der Gerichtshof urteilte auch, dass die nationalen Gerichte die Situation der Mutter der Kinder nicht sorgfältig geprüft und die Entscheidung, ihr Sorgerecht auszusetzen, auf ihr angeblich ablehnendes Verhalten gegenüber den Treffen und der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch den Vater gestützt haben, ohne alle relevanten Umstände des Falls zu berücksichtigen. Tatsächlich haben die zuständigen Gerichte keine ausreichenden und relevanten Gründe für ihren Beschluss angeführt, das Sorgerecht der Betroffenen für den Zeitraum zwischen Mai 2016 und Mai 2019 auszusetzen. Verstoss gegen Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Basu gegen Deutschland vom 18. Oktober 2022 (Nr. 215/19)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Vorwurf einer Identitätskontrolle aufgrund dunkler Hautfarbe.

Der Fall betrifft die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Polizei ihn nur aufgrund seiner Hautfarbe einer Identitätskontrolle unterzogen habe. Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger indischer Herkunft, reiste mit seiner Tochter in einem Zug, der gerade die Grenze zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland überquert hatte, als er einer Identitätskontrolle unterzogen wurde. Auf eine Frage des Beschwerdeführers antworteten die Polizisten, dass es sich um eine Zufallskontrolle handle. Der Beschwerdeführer erhob daraufhin Klage und behauptete, dass seine Tochter und er kontrolliert worden seien, weil sie die einzigen dunkelhäutigen Passagiere in dem Waggon gewesen seien; seine Klage blieb erfolglos. Insbesondere unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK machte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof geltend, dass die fragliche Identitätskontrolle eine rassistische Diskriminierung darstelle und dass die innerstaatlichen Gerichte es abgelehnt hätten, seinen Behauptungen nachzugehen und sie materiell zu prüfen. Zur Frage der Anwendbarkeit von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 stellte der Gerichtshof fest, dass bei Identitätskontrollen von Personen, die einer ethnischen Minderheit angehören, die Verletzung des Rechts der kontrollierten Person auf Achtung ihres Privatlebens nur dann ausreichend schwer ist, wenn die betroffene Person eine vertretbare Begründung dafür vorbringen kann, dass sie möglicherweise aufgrund ihrer körperlichen oder ethnischen Merkmale kontrolliert worden ist. Der Gerichtshof bejahte dies im vorliegenden Fall. Darüber hinaus behauptete der Beschwerdeführer, dass die Identitätskontrolle aufgrund ihrer Begleitumstände sein Privatleben ernsthaft beeinträchtigt habe, da sie bei ihm Gefühle der Stigmatisierung und Demütigung ausgelöst habe, so dass er mehrere Monate lang nicht mehr mit dem Zug gefahren sei. In der Sache stellte der Gerichtshof fest, dass, wenn die betroffene Person in vertretbarer Weise geltend macht, dass sie aufgrund von ethnischen Merkmalen angesprochen wurde, und wenn die fraglichen Handlungen den oben beschriebenen Schweregrad erreichten und folglich in den Anwendungsbereich von Artikel 8 fallen, die Behörden gemäss Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 dazu verpflichtet sind, zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen rassistischen Einstellungen und einer Handlung eines Staatsbediensteten besteht. Der Gerichtshof entschied, dass angesichts der institutionellen und hierarchischen Verbindungen zwischen der Ermittlungsbehörde und dem Staatsbediensteten, der die fragliche Handlung vorgenommen hatte, die Untersuchung nicht als unabhängig gelten konnte. In Bezug auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten stellte der Gerichtshof fest, dass diese sich geweigert hatten, den Vorwurf des Beschwerdeführers, er sei einer diskriminierenden Identitätskontrolle unterzogen worden, in der Sache zu prüfen. Obwohl der Betroffene in vertretbarer Weise behauptet hat, dass der Opfer von „Racial Profiling“ geworden sei, haben sie es versäumt, die notwendigen Beweise zu erheben und insbesondere die Personen, die zum Zeitpunkt der Identitätskontrolle anwesend waren, als Zeugen zu vernehmen. Sie hatten die Klage des Beschwerdeführers aus dem formalen Grund abgewiesen, dass er kein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Feststellung der Rechtmässigkeit der Identitätsfeststellung habe, der er unterzogen worden sei. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden unter diesen Umständen gegen ihre Verpflichtung verstossen haben, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um durch eine unabhängige Stelle feststellen zu lassen, ob eine diskriminierende Haltung bei der Identitätskontrolle eine Rolle gespielt hat. Verstoss gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil M.T. und andere gegen Schweden vom 20. Oktober 2022 (Nr. 22105/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK); vorübergehende Aussetzung der Familienzusammenführung in Schweden.

Der Fall betrifft die Aussetzung des Rechts auf Familienzusammenführung, die Schweden zwischen Juli 2016 und Juli 2019 für Personen angeordnet hat, die, wie der zweite Beschwerdeführer, vorübergehenden Schutz genossen. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass Schweden die gesellschaftlichen Bedürfnisse und die der Beschwerdeführer angemessen gegeneinander abgewogen hat, als es den Beschwerdeführern vorübergehend die Familienzusammenführung verwehrte. Er stellte ausserdem fest, dass die Ungleichbehandlung zwischen den Beschwerdeführern und Flüchtlingen objektiv gerechtfertigt und nicht unverhältnismässig war, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Aufnahme zahlreicher Asylbewerber durch den Staat diesen auf eine harte Probe gestellt hat. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK. Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil Mas Gavarró gegen Spanien vom 10. November 2022 (Nr. 26111/15)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Rufschädigung durch mehrere Artikel in einer Tageszeitung.

Der Fall betrifft die Veröffentlichung mehrerer Artikel in der Tageszeitung El Mundo, die nach Ansicht des Beschwerdeführers seinem Ruf geschadet hätten. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hatte, einen Antrag auf Berichtigung zu stellen, wodurch eine Richtigstellung der strittigen, in der Zeitung veröffentlichten Informationen innerhalb von drei Tagen hätte veröffentlicht werden können, oder auch das vorrangige Verfahren zum Schutz des Rechts auf Ehre anzustrengen, um eine Wiedergutmachung für die mögliche Verletzung seines Rechts auf Schutz seines persönlichen Rufes zu erhalten. Indem er sich dafür entschied, ausschliesslich strafrechtliche Rechtsmittel einzulegen, verhinderte der Beschwerdeführer eine mögliche Wiederherstellung seiner Rechte im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Verfahren. Damit hat er den Umfang der Prüfung durch die innerstaatlichen Gerichte eingeschränkt, die lediglich über die fehlende strafrechtliche Schwere der behaupteten Rechtsverletzung entscheiden konnten. Der Beschwerdeführer hat somit weder nachgewiesen, dass der Staat ihm unzureichend Schutz gewährt hat, noch dass sein Recht auf Achtung seines Rufes tatsächlich verletzt worden ist. Unzulässig (einstimmig).

Urteil Zemmour gegen Frankreich vom 20. Dezember 2022 (Nr. 63539/19)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); strafrechtliche Verurteilung von Herrn Zemmour wegen Aufrufs zur Diskriminierung und zu religiösem Hass gegenüber der muslimischen Gemeinschaft Frankreichs.

Der Fall betrifft die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Aufrufs zur Diskriminierung und zu religiösem Hass gegenüber der muslimischen Gemeinschaft Frankreichs aufgrund von Äusserungen, die er in einer Fernsehsendung gemacht hatte. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung geltend. Während der Gerichtshof die auf Artikel 17 der Konvention (Verbot des Missbrauchs der Rechte) gestützte erste Einrede der Regierung zurückwies, berief er sich auf diese Bestimmung als Auslegungshilfe für Artikel 10 zur Beurteilung der Notwendigkeit des strittigen Eingriffs. Nachdem der Gerichtshof ebenso wie die innerstaatlichen Gerichte

festgestellt hatte, dass die Äusserungen des Beschwerdeführers abwertende und diskriminierende Behauptungen enthielten, die geeignet waren, eine Spaltung zwischen den Franzosen und der muslimischen Gemeinschaft insgesamt hervorzurufen, entschied er, dass die strittigen Äusserungen nicht zu einer Kategorie von Meinungsäusserungen gehören, die unter einem verstärkten Schutz von Artikel 10 der Konvention stehen, und folgerte daraus, dass die französischen Behörden über einen grossen Ermessensspielraum verfügten, um eine Einschränkung vorzunehmen. Da die Äusserungen in einer live ausgestrahlten Fernsehsendung zur besten Sendezeit gemacht wurden und der Beschwerdeführer als Journalist und Kolumnist zwar in seiner Eigenschaft als Autor auftrat, aber dennoch den „Pflichten und Verantwortlichkeiten“ eines Journalisten unterlag, stellte der Gerichtshof fest, dass die Äusserungen sich nicht auf eine Kritik am Islam beschränkten, sondern vor dem Hintergrund der Terroranschläge, in deren Zusammenhang sie erfolgten, eine diskriminierende Absicht verfolgten und die Zuhörer zur Ablehnung und Ausgrenzung der muslimischen Gemeinschaft aufrufen sollten. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Gründe der innerstaatlichen Gerichte für die Verurteilung des Beschwerdeführers und die Verhängung einer nicht übermässig hohen Geldstrafe ausreichend und angemessen waren. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Saure gegen Deutschland vom 8. November 2022 (Nr. 8819/16)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Weigerung der Behörden, einem Journalisten Zugang zu den Originalakten zu gewähren, die die deutschen Nachrichtendienste über einen ehemaligen Ministerpräsidenten des Bundeslandes Schleswig-Holstein angelegt hatten.

Der Fall betrifft die Weigerung der Behörden, dem Beschwerdeführer, einem Journalisten, Zugang zu den Originalakten des deutschen Bundesnachrichtendienstes über einen ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein zu gewähren, der tot in einem Genfer Hotel aufgefunden worden war. Der Beschwerdeführer interessierte sich insbesondere für die Ermittlungen und Schlussfolgerungen der Geheimdienste zu den Umständen des Todes sowie für Gerüchte, nach denen der ehemalige Ministerpräsident mit den Geheimdiensten eines osteuropäischen Landes zusammengearbeitet haben soll. Die Behörden gewährten dem Beschwerdeführer keinen persönlichen Zugang zu den fraglichen Akten. Stattdessen lieferten die Geheimdienste dem Beschwerdeführer im Rahmen eines anderen Verfahrens Informationen über den Inhalt der Akten. Der Gerichtshof entschied insbesondere, dass mangels einer ausreichenden Begründung des Beschwerdeführers vor den innerstaatlichen Behörden, warum er Zugang zu den strittigen Originaldokumenten benötige, diesen Behörden nicht vorgeworfen werden kann, dass sie das Interesse des Beschwerdeführers und der Öffentlichkeit am Zugang zu diesen Informationen einerseits und das Interesse der Geheimdienste an deren Geheimhaltung andererseits nicht gegeneinander abgewogen haben. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

Urteil Moraru gegen Rumänien vom 8. November 2022 (Nr. 64480/19)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK [Recht auf Bildung]); Verweigerung der Zulassung einer Frau, deren Grösse und Gewicht unter den für Bewerberinnen festgelegten Grenzwerten liegt, zu einem Aufnahmeverfahren für das Studium der Militärmedizin.

Der Fall betrifft den Vorwurf einer Diskriminierung im Zulassungsverfahren für den Beruf der Militärärztin. Im Jahr 2018 hatten die innerstaatlichen Behörden die Bewerbung der Beschwerdeführerin für die Aufnahmeprüfung an einer militärmedizinischen Schule aufgrund ihrer Körpergrösse abgelehnt. Das Verteidigungsministerium hatte seinen Beschluss damit

begründet, dass Militärangehörige laut Gesetz in der Lage sein müssten, an jedwedem Einsatz teilzunehmen, was voraussetze, dass sie die Standardausrüstung der Soldatinnen und Soldaten tragen könnten. Der Gerichtshof befand, dass die Gründe, aus denen die Beschwerdeführerin anders als andere Frauen behandelt wurde, die die Kriterien für Grösse und Gewicht erfüllen, nicht „sachgerecht und ausreichend“ waren. Er stellte insbesondere fest, dass die innerstaatlichen Gerichte der Auffassung des Verteidigungsministeriums gefolgt sind, dass Körpergrösse mit Körperkraft gleichzusetzen sei, ohne ihre Beschlüsse durch eine Auswertung der einschlägigen Rechtsvorschriften oder durch Studien oder Statistiken zu begründen. Obwohl das Kriterium der Körpergrösse vor kurzem von der Liste der Auswahlkriterien des Verteidigungsministeriums gestrichen worden ist und es der Beschwerdeführerin nun freisteht, sich bei einem Militärinstitut ihrer Wahl zu bewerben, bestätigte der Gerichtshof, dass die Betroffene bei ihrer Bewerbung im Jahr 2018 einen ungerechtfertigten Schaden erlitten hat. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des Zusatzprotokolls EMRK (einstimmig).

Urteil Bogdan gegen Rumänien vom 20. Oktober 2022 (Nr. 32916/20)

Grundsatz der Vertraulichkeit der gütlichen Einigung (Art. 39 Abs. 2 EMRK und Art. 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs); Missbrauch des Rechts auf Individualbeschwerde (Art. 35 Abs. 3 a) EMRK); Nichteinhaltung der Vertraulichkeit bei der gütlichen Einigung durch die Beschwerdeführerin.

Der Fall betrifft ein Disziplinarverfahren gegen eine Richterin, das zu ihrem Berufsausschluss führte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin die Einzelheiten der Verhandlungen über eine gütliche Beilegung ihrer Beschwerde vor dem Gerichtshof im Rahmen eines von ihr vor einem innerstaatlichen Gericht angestrebten Verfahrens offengelegt hat, obwohl diese Art von Informationen in anderen streitigen Verfahren nicht verwendet werden darf. Die Betroffene hatte Kenntnis von dieser Vorschrift. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass in der Folge mehrere Presseartikel die Einzelheiten der Verhandlungen über eine gütliche Einigung enthüllt haben, einschliesslich Kopien der Briefe des Gerichtshofs, denen die Erklärungen zur gütlichen Einigung beigelegt waren. Der Gerichtshof, der von den Erklärungen der Beschwerdeführerin nicht überzeugt war, kam zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass sie einem innerstaatlichen Gericht sowie Dritten die Einzelheiten der im vorliegenden Fall geführten Verhandlungen über eine gütliche Einigung offengelegt hat, gegen den in Artikel 39 Absatz 2 EMRK und Artikel 62 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegten Grundsatz der Vertraulichkeit verstossen hat, und dass dieses Verhalten unter diesen Umständen einen Missbrauch des Rechts auf Individualbeschwerde im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a EMRK darstellt. Unzulässig (einstimmig).